

Michael Ernst

Von: kellerbauer.s@t-online.de
Gesendet: Dienstag, 20. Dezember 2022 12:43
An: Michael Ernst
Betreff: AW: Bauleitplanung Stellungnahme LRA_4aIII; BLP 793-22; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3 "Am Kreuzbichl"

die bereits neu bebauten Grundstücke weisen keine Schäden auf.

Es ist eine angepasste Bauweise - Bodenplatte bzw. ausgesteiftes Kellergeschoß - notwendig. Das habe ich im BGGa bereits empfohlen. Die angepasste Bauweise - eventuell mit Gutachter - wird doch dann Teil des Baubauungsplanes

S. 11 BGGa:

Ein ca. 150 m nördlich liegendes, älteres Gebäude weist einen großen, offenen Riss auf. Eventuell handelt es sich um einen Gründungsfehler im weichen Haselgebirgston oder die Auswirkung einer langfristigen Hangbewegung. Die übrige, neue Bebauung im Baugebiet Am Kreuzbichl 1 und 2 keine sichtbaren Schäden durch Boden- bzw. Hangbewegungen auf. Es ist davon auszugehen, dass bei angepasster Bauweise mit steifem Kellergeschoß oder einer Bodenplatte und einer für Dauerbelastung ausgelegten Hangsicherung keine Schäden durch Hangbewegungen auf-treten werden.

Ich habe bereits eine an die Hangbewegungen angepasst Gründung empfohlen.

S. 17 BGGa:

Die in der Beurteilung der Geogefahren angeführte langfristige Gefährdung der Gebäude durch tiefreichende Hangbewegungen kann durch die vorgeschlagene Gründung mittels Bodenplatte auf einem lastausgleichenden Gründungspolster minimiert werden. Es besteht bei einer Gründung mit Einzel- oder Streifenfundamenten die Gefahr, dass lang-fristig Hangschub auf das Gebäude wirkt und es zu Bewegungen und Rissbildung im Gebäude kommt.

Aus dem gleichen Grund sollten keine Versickerungsanlagen errichtet werden.

S. 18 BGGa:

Die Versickerung der anfallenden Dach- und Oberflächenwassers ist im Residualton des ausgelaugten Haselgebirges nicht möglich. Es sollte eine Ableitung in die Vorflut erfolgen. Dies wird auch in Hinblick auf die Geogefahren vom LFU Bayern ausdrücklich empfohlen. Vor dem Bau von Versickerungsanlagen in derartigen Gefährdungsgebieten wird ausdrücklich abgeraten.